



Bundesministerium für Justiz
 Museumsstraße 7
 1070 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65-0
<http://wien.arbeiterkammer.at>

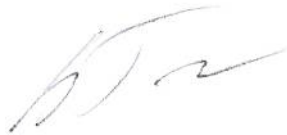
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMJ- Z11.109/0001-I 8/2010	RS/GSt	Mag Kallab	501 65 DW 2814	501 65 DW 2150	21.10.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union (EU-MediatG) sowie über Änderungen der Zivilprozessordnung

Die Bundesarbeitskammer begrüßt sowohl den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union als auch die vorgeschlagene Änderung der Zivilprozessordnung.

Im Detail wird jedoch angemerkt, dass eine Anpassung des § 3 EU-MediatG („Vertraulichkeit“) an die Grundsätze des § 18 ZivMediatG notwendig erscheint. Zum einen ist die Wortwahl des § 3 EU-MediatG Zif 1 („aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung“... „Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person“) zu allgemein gefasst und lässt daher einen allzu breiten Spielraum zur Interpretation zu. Zum anderen ist die Zif 2 des § 3 EU-MediatG derart allgemein gefasst, dass praktisch alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Mediation zwischen den Parteien der Mediation darunter subsumierbar sind. Vertraulichkeit ist ein derart wichtiges Element in der Mediation, dass eine Anpassung im beschriebenen Sinn geboten ist.

Zum § 4 (Verjährung) sind die Begriffe „Beginn und die gehörige Fortsetzung“ zu allgemein gehalten. Dazu wird angeregt, zumindest in den Materialien festzuhalten, dass als Zeitpunkt des Beginns der Mediation im Sinne des § 17 ZivMediatG der Zeitpunkt gilt, zu dem die Parteien übereingekommen sind, den Konflikt durch Mediation zu lösen.



Herbert Tumpel
Präsident



Hans Trenner
iV des Direktors